

§. 10. Mit dem Todestage eines unbemittelten Buchhändlers und Gehülfen tritt die Familie, auf geschehene Anmeldung beim Vorstande, ohne Weiteres in den Genuß des Wittwen- und Waisengeldes.

§. 11. Verheirathet eine Wittve sich von neuem, so hört die Unterstützung sofort auf, wird jedoch für die Kinder unter Vormundschaft fortgesetzt.

§. 12. Jedes Kind ist bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unterstützungsfähig.

§. 13. Geschiedene Frauen sind auch aus den Ansprüchen an die Kasse geschieden; es erweise denn ihre Unschuld das Gegentheil.

§. 14. Dagegen treten verarmte alternde Buchhändler und alternde Gehülfen, sowie deren Frauen und Kinder in die Rechte der Wittwen und Waisen, so daß der Mann für seine Person eine doppelte Wittwenrate erhält.

§. 15. Ein für allemal ausgeschlossen sind alle übrigen Weitläufigkeiten, Scrupel, Formalitäten &c. &c. —

Rabatt-Unfug und immer — Rabatt-Unfug.

In Nr. 18 des Börsenbl., wenn ich nicht irre, wird Hr. Knapp in Halle der Vorwurf gemacht, den Zerrenner'schen Kinderfreund mit einem vollen Drittel an Buchbinder geliefert zu haben. Hr. K. hat sich seitdem gerechtfertigt und dargethan, daß er nur 25 % den Buchbindern gewähre. Der Hr. Berichterstatter in Nr. 18 schlägt nun vor, solchem Unfuge (denn auch 25 % Rabatt an Buchbinder ist schrecklicher Unfug!) dadurch zu begegnen, daß man sich für den Verlag solcher Verleger nicht mehr verwenden und nach Gebühr denselben ignoriren — und dafür Aequivalente z. B. im vorliegenden Falle den Kinderfreund von Preuß und Better empfehlen solle. Wenn es auch nicht gleich so geht, daß man hier ein Jahre lang in Gebrauch gewesenes Schulbuch verdrängen, dort ganz nach Willkühr ein neues einführen kann, so möchte der arme Sortimentler auch ohnehin sehr zu beklagen sein, denn nirgends möchte das Sprüchwort „Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin“ treffender anzuwenden sein, als hier.

Neulich schrieb mir erst ein Lehrer aus der Umgegend, daß er sich sehr über meine ihm neulich zugesandte Rechnung gewundert habe. Preuß und Better, Kinderfr. 1. Thl. dauerhaft gebunden, erhalte er bei K. in H. und bei dem Buchbinder B. in K. à Stück zu 6¼ Sgr., während ich ihm das Ex. mit 8½ Sgr. (der Preis ist so ausdrücklich auf dem Titelblatte vorgedruckt!) ansehe. Zu 7 Sgr. könne man das Buch übrigens bei jedem Buchbinder erhalten. Von der Wahrheit dieser Aussagen mich zu überzeugen hatte ich kurze Zeit darauf Gelegenheit, indem mir Rechnungen von diversen Buchbindern zu Gesicht kamen, auf denen das Ex. gebunden mit 7 Sgr., ja mit 6¼ Sgr. horribile dictu! angelegt war!!

So lange nicht der Buchhandel den Rabatt an Kunden zu beseitigen vermag, so lange steht sehr schlecht um ihn — er steht so lange unter allem Kramhandel und muß nothwendig aller Achtung von Außen entbehren. Alle Reformen, wie sie auch heißen mögen, klingen wie Ironie, so lange nicht durchgreifende Schritte zur Abschaffung dieses Grundübel's gethan sind. Wozu die kostbare Zeit verschwenden mit Berathung wegen Verlegung der Messe? Dadurch kann dem gesunkenen Buchhandel nicht geholfen — es kann ihm nur geschadet werden — eine Verlegung der Messe würde säumigen Zahlern noch mehr Vorschub leisten. Laßt uns lieber in der Generalversammlung berathen, wie der Rabatt an Kunden abgeschafft werden könne, das wäre eine ungleich würdigere Aufgabe. — Dann könnte nicht ein sonst sehr geachteter Verleger in einer großen Gesellschaft auf die Frage, wen er für den besten Buchhändler halte, die Antwort geben:

„Für Sie, m. H., ist Reclam die beste Handlung, sie gewährt 25 % Rabatt.“ — Dann könnten nicht sehr geachtete Verleger ihren Verlag an Private mit 33½ % liefern, wie dies jetzt, Gott sei's geklagt! so häufig geschieht, gleichsam zur Verhöhnung der Sortimentler!

Ehe der Rabatt an Kunden, ich wiederhole es nochmals, nicht verschwunden im deutschen Buchhandel, so lange ist er nicht werth, Buchhandel zu heißen, er ist ja eben dann nur Kramhandel und alle Verstöße, wie sie jetzt so oft gerügt werden, können uns so lange gar nicht in Verwunderung setzen. Ein Kramhandel bedingt sie! Garcke.

Französische Blätter enthalten die Nachricht, daß die preussische Regierung in Begriff stehe, mit der von Frankreich ebenso, wie dies mit der englischen bereits der Fall gewesen, einen Vertrag zum gegenseitigen Schutz des literarischen Eigenthums abzuschließen, daß die desfallsigen Unterhandlungen bereits eingeleitet seien und man an deren Beendigung nicht mehr zweifeln dürfe. Die „Berlinerischen Nachrichten“ bemerken darüber Folgendes: Wir haben guten Grund, diese Nachricht für begründet zu halten und können deshalb diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne schon im Voraus auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, hierbei nicht wieder auf denselben Grundlagen zu verfahren, wie dies bei dem mit England unterm 13. Mai v. J. abgeschlossenen und unterm 16. Juli ratificirten Vertrage der Fall ist. Wir erkennen mit Freuden den Fortschritt und den höhern Rechtszustand an, der durch die Gründung eines internationalen Verlagsrechts herbeigeführt wird; wir fühlen uns dabei von den Wogen der Welt-Literatur, die der sterbende Götze einst geweissagt, aber nicht mehr erlebt hat, bereits umrauscht und mächtig gehoben. Gewinnen wir hiermit den Standpunkt, von dem aus wir zwar vollkommen anerkennen, daß durch derartige Verträge der abstracten Rechtsidee eine neue ausgedehntere Geltung verschafft werde, so werden wir hierdurch doch aber auch zu der Forderung genöthigt, daß berechnigte Verhältnisse und Interessen dieser Idee nicht zum Opfer gebracht werden, wie dies bei dem eben citirten Vertrage mit England der Fall gewesen ist. Kommt es in diesem Falle bloß auf eine Restitution dieser Rechtsidee in ihre unbedingte Geltung an, dann bedarf es gar keines Vertrages, die preussische Regierung braucht dann nur zu erklären, sie werde das Autoren-Recht überall und in jeder Beziehung schützen, gleichviel, welcher Nation der Inhaber desselben angehöre: entschließt sie sich aber zu einem Vertrage mit einer einzelnen bestimmten Nation, dann liegt es den Unterhändlern auch ob, neben der Geltendmachung der Rechtsidee, auch die materiellen oder mercantilen Interessen und die Nationallehre des von ihnen vertretenen Landes wahr zu nehmen. Deutschland, und in ihm Preußen, ist noch nicht allein unter allen Nationen reich genug, seinen Ruhm zu bezahlen; das allgemeine Wehgeschrei der deutschen Buchhändler über den preussisch-englischen Vertrag vom 13. Mai beweist es, daß der für weltbewegende Ideen so empfängliche Deutsche bei diesem Vertrage hohe, große materielle Interessen einer Idee zum Opfer gebracht hat. Möge er dies nicht von Neuem bei dem mit Frankreich abzuschließenden, gleichartigen Vertrage sagen dürfen, möchten wir vielmehr Ursache haben, mit Stolz und Freuden denselben als eine glorreiche deutsche That unseres preussischen Vaterlandes später einst zu rühmen, die einen Ehrenplatz in der Geschichte der europäischen Civilisation beanspruchen darf, und durch die eben so dem Rechte seine Geltung wie den Interessen ihre Wahrung, geworden ist.

Wien, 15. April. Der in einer Mission wegen der deutschen Press-Angelegenheit, bei welcher bekanntlich Preußen am Bundestag die Initiative ergreifen wollte, nach Berlin geschickte k. k. Hofrath Werner ist gestern von dort zurück hier eingetroffen. Dem Vernehmen nach überbrachte er dem Berliner Hofe die Anzeige des Fürsten Metternich, daß Oesterreich in dieser jetzt so wichtigen Angelegenheit am Bundestage den Vorschlag machen werde, daß alle in Censur- und Pressangelegenheiten unter den deutschen Bundesfürsten abgeschlossenen Verträge aufgehoben werden, und keines dieser Gesetze nach einem neuen Bundes-Beschluß mehr Gesetzeskraft haben solle. Sämmtliche Fürsten sollen ihrer diesfallsigen Verbindlichkeiten enthoben und jeder nach souverainer oder nach der durch die Stände beschränkten Machtvollkommenheit in dieser Frage zu verfahren ermächtigt sein. Dieser wichtige Vorschlag (über dessen Richtigkeit indessen wohl noch ein Zweifel erlaubt sein möchte), der die Karlsbader Beschlüsse und alle spätern aufhebt, ist hiesigerseits durch Hr. von Werner dem preussischen Hofe vorgeschlagen worden und letzterer hat seine Bereitwilligkeit hierzu erklärt. (B. N.)

Brüssel, 18. April. Großes Aufsehen erregt hier die gestern bekannt gewordene Verhaftung des hiesigen Buchhändlers C. G. Vogler durch die Polizei in Aachen. Hr. Vogler hatte sich, ehe er seine Reise nach Deutschland — zur Leipziger Buchhändlermesse — antrat, von der hiesigen preussischen Gesandtschaft seinen Paß visiren lassen. Der Verhaftete ist ein dänischer Untertan und der Gesandte seines Landes bei der hiesigen Regierung soll sofort an seinen Kollegen in Berlin berichtet haben, damit dieser schleunig energische Schritte thue, um die Freilassung des Gefangenen zu bewirken. (Fr. J.)